



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 09/2024 vom 05.03.2024

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....	2
Hauptsatzung des Landkreises Diepholz	2
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	5
C Bekanntmachungen anderer Stellen	5

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Stand 04.03.2024

Hauptsatzung des Landkreises Diepholz

aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 04.03.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Diepholz“. Er hat seinen Sitz in Diepholz.

§ 2 Kreiswappen, Kreisflagge und Dienstsiegel

(1) Das Wappen des Landkreises Diepholz zeigt in gold und rotbewehrten schwarzen Bärenantzen der Hoyaer Grafen, durch Brustfell verbunden, auf dem der blaubewehrte und -gezungte, nach rechts gewendete rote Löwe der Diepholzer Grafen steht.

(2) Die Kreisflagge führt das Wappen des Landkreises Diepholz auf gelbrotem Grund.

(3) Das Dienstsiegel des Landkreises Diepholz enthält das in Abs. 1 beschriebene Wappen, beidseitig flankiert von Eichenlaub mit je einer Eichel, und die Umschrift „Landkreis Diepholz“.

§ 3 Kreisgebiet

Das Kreisgebiet besteht aus folgenden zum Landkreis gehörenden Gemeinden:

- den Städten Bassum, Diepholz, Sulingen, Syke und Twistringen,
- den Gemeinden Stuhr, Wagenfeld und Weyhe,
- den Gemeinden der Samtgemeinden „Altes Amt Lemförde“, Barnstorf, Bruchhausen-Vilsen, Kirchdorf, Rehden, Schwaförden und Siedenbürg.

§ 4 Geschäftsordnung

Das Verfahren des Kreistages und des Kreisausschusses wird durch die vom Kreistag zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Diese bestimmt auch das Verfahren der nach § 71 NKomVG gebildeten Ausschüsse; sie gilt sinngemäß für Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften und Beiräte.

§ 5 Abweichende Zuständigkeiten bei Verfügungen über Vermögen und den Abschluss von Verträgen

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 € nicht übersteigen.
- b) hinsichtlich der Gewährung von Darlehen aus der Kreisschulbaukasse gilt eine Höchstgrenze von 100.000,00 €, bei allen anderen Darlehen von 25.000,00 €.

- c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000,00 € nicht übersteigen.

§ 6

Abweichende Zuständigkeit bei Rechtsverhältnissen

Bei Entscheidungen über Rechtsverhältnisse der Beamten / Beamtinnen, ist der Kreisausschuss für die Gruppe der Beamten bis einschließlich A 11 zuständig. Von der Regelung in § 107 Abs. 4 Satz 1 NKomVG wird abgewichen.

§ 7

Zusammensetzung des Kreisausschusses

Dem Kreisausschuss gehören die Erste Kreisrätin oder der Erste Kreisrat sowie die weiteren Kreisrätinnen und Kreisräte (Beamte auf Zeit) mit beratender Stimme an.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Für die Befugnisse der Landrätin oder des Landrats, bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG Entscheidungen in Fällen von unerheblicher Bedeutung zu treffen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 100.000,- € im Einzelfall als unerheblich.

§ 9

Vergabe von Aufträgen

Die Wertgrenze bei der Vergabe von Aufträgen, die in die Zuständigkeit der Landrätin oder des Landrats als Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG) fallen, wird auf 125.000,00 € (Nettorechnungsbeträge) festgesetzt.

§ 10

Investitionen von erheblicher Bedeutung

Investitionen gelten als erheblich im Sinne § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, sofern sie 125.000 € im Einzelfall überschreiten.

§ 11

Verträge gem. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG

Die Wertgrenze bei Verträgen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, die in die Zuständigkeit der Landrätin oder des Landrats als Geschäft der laufenden Verwaltung fallen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 12

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Landrätin oder dem Landrat wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin oder Erster Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Zusätzlich können zwei weitere leitende Beamtinnen oder Beamte als Kreisrätinnen oder Kreisräte in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

§ 13

Vertretung der Landrätin oder des Landrats durch die stellvertretenden Landrätinnen und Landräte durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kreistages sowie durch die allgemeine Vertreterin oder den allgemeinen Vertreter

- (1) Die stellvertretenden Landrätinnen und Landräte nehmen die Vertretung der Landrätin oder des Landrats im Rahmen des § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wahr.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Kreistages nimmt die Vertretung der Landrätin oder des Landrats im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in § 59 Abs. 3 Satz 3 NKomVG wahr.
- (3) Für die in § 81 Abs. 2 Satz 1 und in § 59 Abs. 3 NKomVG nicht genannten Fälle nimmt die Vertretung der Landrätin oder des Landrats die Erste Kreisrätin oder der Erste Kreisrat wahr. Bei deren /dessen Verhinderung nimmt grds. die/der für den betreffenden Fachbereich zuständige Kreisrätin/ Kreisrat die Vertretung wahr. Für den/die Fachbereich(e) der Ersten Kreisrätin/ des Ersten Kreisrats vertritt im Falle deren/dessen Verhinderung ein/e leitende/r Beamtin/Beamter.
- (4) Abweichend von der Vertretung nach Abs. 3 vertritt die Leiterin oder der Leiter des Fachdienstes Finanzen und Beteiligungscontrolling die Landrätin oder den Landrat bei der Entscheidung über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 9 der Hauptsatzung.

§ 14

Anregungen und Beschwerden

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellerinnen oder Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
- (2) Die Landrätin oder der Landrat kann der Antragstellerin oder dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Diepholz betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin oder dem Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
- (4) Für die Prüfung von Anregungen und die Erledigung von Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (5) Von einer Beratung eines Antrags soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Die Beratung eines Antrags kann zurückgestellt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist. Nach Abschluss des Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist der Antrag weiter zu behandeln und zu beantworten.
- (6) Die Landrätin oder der Landrat unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller wie der Antrag behandelt wurde.

§ 15 Verkündung und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises werden –soweit durch Rechtsvorschrift nichts Anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse <https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen> im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Diepholz“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen werden ebenfalls im Internet unter der Adresse <https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen> verkündet bzw. bekannt gemacht.

(3) Die öffentliche Zustellung von Schriftstücken erfolgt aufgrund des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) durch Aushang einer Benachrichtigung i.S.d. § 10 Abs. 2 VwZG an den Bekanntmachungstafeln im Eingangsbereich der Kreishäuser an der Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz und am Amtshof 3, 28857 Syke.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Diepholz in der Fassung der Änderungssatzungen vom 04.12.2023, welche zum 09.12.2023 in Kraft getreten ist, außer Kraft.

Diepholz, den 04.03.2024

C. Bockhop
-Landrat-

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

C Bekanntmachungen anderer Stellen